

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 42.

Marienburg, den 31. Mai.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Im Anschlusse an den Mandatsatz vom 17. v. Ms. — II b 771 und 950 2. Aug. — bemerke ich zur Beseitigung verschiedener im Gefangenen-Sammeltransportverehr hervorgetretener Unzuträglichkeiten und in Ergänzung der Allgemeinen Vorschriften vom 10. März 1904 — II b 808 — ergebe ich folgendes:

1. Als „Transportbehörde“ im Sinne der Ziffer 2 Abs. 3 a. a. O. ist nicht etwa — wie vielfach angenommen wird — die den Transport veranlassende, sondern die denselben absendende Behörde, also regelmäßig die ausführende Polizeibehörde zu verstehen. Diese hat daher jedesmal zu prüfen und zu entscheiden, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Etwas hierauf bezügliche Wünsche der ersuchenden Behörde sind tunlichst zu berücksichtigen.

2. In Ziffer 6 Abs. 1 a. a. O.: Das für die Sammeltransporte vorgeschriebene Formular zum Transportzettel — mit den aus dem Wegfall der Eisenbahnfahrkarten und aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Aenderungen — ist auch bei denjenigen Transporten zu benutzen, die nur freidenweise mittels Jellenwagens bewirkt und zum Teil als Einzeltransporte oder noch durch die sogenannte Gebirgsmerit-Korrespondenz in der Provinz Hannover ausgeführt werden. — Aus dem Transportzettel muß die Behörde, auf deren Ersuchen der Transport stattfindet, und das betreffende Altkennzeichen ersichtlich sein.

Wiederholt ist beobachtet worden, daß die in der Mandatsatzung vom 12. Dezember 1902 — II b 4810 — getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Anwendung verschiedenfarbiger Transportzettel nicht überall beachtet werden. Insbesondere sind Transportzettel von weißer Farbe auch für Gefangene benutzt worden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befanden. — Da die Verwendung nicht zutreffender Formulare leicht zur unangelegten Behandlung des Gefangenen durch den Transportleiter und zu sonstigen Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, erlaube ich, die Transportbehörden auf die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmungen von neuem hinzuweisen.

3. In Ziffer 6 Abs. 2: Um den von mehreren Seiten berichteten Unzuträglichkeiten, welche durch die Nichtbeachtung der an der Durchführung des Transports beteiligten Polizeibehörden entstanden sind, in Zukunft tunlichst vorzubeugen, bestimme ich, daß die absendende Behörde nicht nur die Polizeibehörde des Bestimmungsortes, sondern auch die Polizeibehörden derjenigen Zwischenstationen von dem Eintreffen des Gefangenen — nötigenfalls telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen hat, wo nach den Fahrplänen ein Wagenechsel stattfindet, wo also Demute zur Empfangnahme der Transportierten rechtzeitig an dem Bahnhof anwesend sein müssen. Die betreffenden Stationen ergeben sich aus dem Reisebuche für die Gefangenenwagen.

4. In Ziffer 7 Abs. 2: Die Polizeibehörde, welche den Transport einleitet, trägt ihren mit der Wichtigkeitsbestimmung

versehene Forderungs-Nachweis über etwaige Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten auf besonderem Bogen dem Transportzettel bei. — Können die Transportierten unterwegs in einem Polizeigefängnisse untergebracht werden, so fügen die betreffenden Polizeibehörden ihren Forderungsnachweis ebenfalls dem Transportzettel bei. In gleicher Weise sind die sonstigen — wie namentlich auch die durch die Abholung der Transportierten von dem Sammelwagen etwa entstehenden — Kosten in Rechnung zu stellen. Es wird sich dadurch erübriglichen lassen, daß die gesamten durch einen Transport entstehenden Kosten nur von einer Stelle aus und zwar von derjenigen Behörde bzw. Anstalt zur Erstattung liquidiert werden, die den Transportierten am Bestimmungsorte in Empfang nimmt. Diese reicht zu dem Zwecke den Transportzettel mit sämtlichen Forderungsnachweisen dem Herrn Regierungspräsidenten desjenigen Bezirks ein, in welchem die Polizeibehörde, die den Transport eingeleitet hat, ihren Sitz hat. Am Schlusse des Transportzettels ist die hiernach in Frage kommende Regierung — für Berlin der Herr Polizeipräsident — zu bezeichnen.

Die Anweisung der aus Anlaß eines Sammeltransportes entstandenen Kosten erfolgt auf Kap. 95 Lit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern. Zur Vermeidung des Schreibwurfs und zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den mit der Anweisung „Zahlung und Berechnung der Transportkosten“ bezüglichen Dienststellen wird es sich empfehlen, daß die eingehenden Forderungsnachweise gesammelt und in bestimmten Zeitabschnitten — etwa allmonatlich — zur Zahlung angewiesen werden. Zu diesem Zwecke wird der zahlenden Kasse eine Zusammenstellung über die zur Erstattung gemeldeten Kosten unter Anschluß der als Belege dienenden Forderungsnachweise zuzufertigen sein.

Hinsichtlich der Mittelung der erwachsenen Transportkosten zu den gerichtlichen Akten verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

5. In die nach Ziffer 8 der „Allgemeinen Vorschriften“ zur Beförderung auf dem Transport zugelassenen kleinen Handpakete dürfen auch kleinere Geldbeträge — und zwar bis zum Betrage von 5 Mark — mitverpackt werden. Die Pakete müssen jedoch fest verschlossen — eventuell versiegelt — sein und dürfen nur so dem Transportleiter übergeben werden.

6. In Ziffer 9 a. a. O.: Die nach dieser Bestimmung von der absendenden Stelle mitzugebende Verpflegung ist bei Transporten von längerer als ein tägiger Dauer nur höchstens auf 1 Tag zu bemessen; die weitere Verpflegung ist von den Behörden der Zwischenorte zu verabfolgen. Auf dem Transportzettel sind die mitzugebenden Portionen seitens der verabsendenden Stelle zu vermerken.

7. Wegen der Wiedererziehung der von zahlungsfähigen Transportierten oder sonstigen Verpflichteten zu erhaltenden Transportkosten und deren Berechnung bleibt Verfassung vorbehalten.

Indem ich erwarde, daß bei allseitiger Beachtung der ergangenen und oben ergänzten Bestimmungen die hier und da hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten verschwinden werden und

eine glatte Abwicklung der Transportgeschäfte überall eintreten wird, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen hiernach gefälligst alsbald mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und nach Jahresfrist über die mit der Einrichtung gemachten weiteren Erfahrungen zu berichten.

Die für die Landräte, die Polizeiverwaltungen der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern und die Strafanstalts- und Gefängnisdirektionen erforderliche Zahl von Abkräften dieses Erlases ist beigefügt. Die Landräte haben bezüglich der ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden sofort das Weitere zu be-  
anlassen.

Berlin, den 12. April 1905.

Der Minister des Innern.

In Auftrage von K i n g.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Marienburg, den 15. Mai 1905.

Vorstehenden Erlass teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Auf die durch meine Kreisblattverfügung vom 24. Januar 1903 (Kreisblatt Nr. 9) mitgeteilten Vorschriften über die Anwendung verschiedenfarbiger Transportzettel wird von neuem hingewiesen.

Zum 1. Februar 1906 ist mit über die mit der Einrichtung des Gefangenen-Sammtransportverkehrs gemachten weiteren Erfahrungen zu berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Nr. 2. Marienburg, den 27. Mai 1905.

Auf den mit Schranken nicht versehenen Ueberwegen der Nebenbahnen haben sich wiederholt **schwere Unglücksfälle** ereignet — seit den Jahren 1897 sind im Regierungsbezirk Danzig allein 14 Fahrwerke überfahren worden — und zwar sind diese Fälle zumest durch die Unvorsichtigkeit oder Unaufmerksamkeit der Wagenfahrer verursacht, welche die Warnungssignale des Zuges nicht beachteten oder vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzten, über den Ueberweg zu kommen versuchten.

Indem ich die Bewohner des Kreises auf die Gefahren beim Ueberfahren der Eisenbahnzweige aufmerksam mache, ersuche ich alles zu vermeiden, was zur Herbeiführung eines Unglücksfalles beitragen kann.

Nr. 3. Marienburg, den 29. Mai 1905.

Die Wahl des Gemeindevorstehers Fabrikdirektors Bruno Reichelt in Dieskau zum **Schulassistenten** der Schule zu Dieskau wird hierdurch bestätigt.

Nr. 4. Marienburg, den 24. Mai 1905.

Nachdem die Landesversicherung-Anstalt Westpreußen zu Danzig anfangs dieses Monats ihr neues Dienstgebäude in Danzig, Karrenwall Nr. 2 bezogen hat und das Kaiserl. Postamt in Danzig für deren Posteingänge eine besondere Abfertigung eingerichtet hat, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, Standsämter u. in Zukunft die dorthin bestimmten Postämter direkt an die Adresse, Vorstand der Landesversicherung-Anstalt Westpreußen, Danzig Karrenwall Nr. 2, zu richten und sie nicht mehr wie bisher vielfach geschehen, den Postämtern für den Herrn Landeshauptmann in Danzig beizufügen.

Nr. 5. Marienburg, den 30. Mai 1905.

Die diesjährige **Korpsgeneralstabreise** des 17. Armeekorps, welche im Juni d. J. stattfindet, berührt auch den Kreis Marienburg. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden

ersucht, für die **rechtzeitige und ordnungsmäßige Unterbringung und Verpflegung der Offiziere und Mannschaften** Sorge zu tragen, auch für die Pferde Stallung und Fournage sicherzustellen. Für die Bereithaltung der erforderlichen zweifelhaflichen Wagen ist gleichfalls Vorfrage zu treffen. Gleichzeitig ersuche ich, den feiner Zeit von dem Herrn Chef des Generalstabes 17. Armeekorps an die Ortspolizeibehörden pp. ergehenden Aufforderungen genau Folge zu leisten.

Nr. 6. Marienburg, den 26. Mai 1905.

Der **Fußgarnam Jettzemski** zu Ranzendorf ist beauftragt, bis auf Weiteres in der Ortspolizei **Or. Rontan Station** zu nehmen.

Nr. 7. Marienburg, den 30. Mai 1905.

Zu **Monat Juni** dürfen nur **Rehböcke** geschossen werden, alles übrige jagdbare Raubwild ist mit der Jagd zu versehen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Marienburg, den 26. Mai 1905.

**Saatenstand um die Mitte des Monats Mai 1905** im Kreise Marienburg Westpr.

Begutachtungssiffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Bezirkskommissaren abgegebenen Notizen									
	Samt	Stegierungsbezirk Danzig	1	2	3	4	5	1-2	3-3	4-4	5	
Winterweizen	2,6	3,5	1	1	2							
Sommerweizen	2,5	2,5	2	1							1	1
Winterroggen	2,1				1	3				1	1	
Sommerroggen	2,7	2,7										
Sommergerste	2,5	2,3			4	1				1		
Hafer	2,5	2,3			4	1				1		
Kartoffeln	2,8	2,8		1								
Klee	3,1	3,2		2	1	2					1	
Luzerne	2,7	2,9			1							
Wiesen, Weidfl.	2,4	2,5										
andere Wiesen	2,8	2,6			3	3						

Königl. statistisches Bureau. W i e n f.

Nr. 2. Nachdem die **Schweinefleisch** unter dem Schweinebefande des Hofbesizers **Boelke** zu **Dloss** **erloschen** und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die angeordneten **Schäb-** und **Sperremaßnahmen** hiermit **aufgehoben**.

Tiege, den 26. Mai 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Die **diesjährige Krantung der Schweinten** soll in bestimmten Abteilungen vergehen werden. Zum **Verbindung** dieser Arbeiten habe ich einen **Termin** auf

**Sonnabend, den 3. Juni, 10 Uhr vorm.,**

im **Deutschen Hause** zu **Neuteich** anberaumt, und werden **Unternehmer** zu denselben eingeladen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die **Krantung** der obersten **Strachen** der großen **Schweinte**, von **Station 44-0** mit **Ausnahme** des **Bruches**, ebenfalls **verboten** wird.

Die **Bekanntmachung** der besonderen **Bedingungen** erfolgt im **Termin**.

Mariettau, den 23. Mai 1905.

Der **Verbands-Vorsteher**.